



**Wasserversorgungs-
genossenschaft
Schachen**

Reglement

**Über die Abgabe von Wasser aus der
Wasserversorgungsgenossenschaft Schachen
vom 26. Oktober 2021**

Gültig ab 27. Oktober 2021



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| I. | Allgemeine Bestimmungen | 4 |
| Artikel 1 | Rechtsform | 4 |
| Artikel 2 | Umfang | 4 |
| Artikel 3 | Aufgaben | 4 |
| II. | Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger | 5 |
| Artikel 4 | Rechtsverhältnis | 5 |
| Artikel 5 | Anschlusspflicht | 5 |
| Artikel 6 | Private Grundwasserfassungen | 5 |
| Artikel 7 | Neuanschlüsse und Erweiterungen | 5 |
| Artikel 8 | Einschränkung der Wasserabgabe | 5 |
| Artikel 9 | Unberechtigter Wasserbezug | 6 |
| Artikel 10 | Handänderungen | 6 |
| Artikel 11 | Haftung | 6 |
| III. | Wasserversorgungsanlagen und Installationen (Hauptleitungen) | 7 |
| Artikel 12 | Begriff der Hauptleitung | 7 |
| Artikel 13 | Übersichtsplan und Werkpläne | 7 |
| Artikel 14 | Hinweistafeln | 7 |
| Artikel 15 | Projektierung und Erstellung der Hauptleitung, Erdung | 7 |
| Artikel 16 | Eigentum der Hauptleitung | 7 |
| Artikel 17 | Leitungen im Gebiet der Bauzonen | 8 |
| Artikel 18 | Durchleitungsrechte für Hauptleitungen | 8 |
| IV. | Hydranten | 8 |
| Artikel 19 | Erstellung und Kosten von Hydranten | 8 |
| Artikel 20 | Standort Hydranten | 8 |
| Artikel 21 | Verfügbarkeit Hydranten | 9 |
| V. | Versorgung- und Anschlussleitungen | 9 |
| Artikel 22 | Begriff Versorgungs- und Anschlussleitungen | 9 |
| Artikel 23 | Stilllegung von Versorgungs- und Anschlussleitungen | 9 |
| Artikel 24 | Durchleitungsrechte für Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen | 9 |
| Artikel 25 | Leitungstiefe, Erdung | 10 |
| Artikel 26 | Material | 10 |
| Artikel 27 | Abstellschieber | 10 |
| Artikel 28 | Kosten von Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen | 10 |
| Artikel 29 | Ausführung der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen | 10 |
| Artikel 30 | Kontrolle der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen | 10 |
| Artikel 31 | Planausführung der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen | 10 |
| Artikel 32 | Einbau Rückflussverhinderer | 10 |
| Artikel 33 | Eigentum und Unterhalt der Versorgungs- u/o Anschlussleitungen | 11 |
| Artikel 34 | Ersetzen bei Strassenkorrekturen | 11 |



| | | |
|--------------|---------------------------------------------------------------|-----------|
| VI. | Wassermesser | 11 |
| Artikel 35 | Standort der Wassermesser | 11 |
| Artikel 36 | Eigentum der Wassermesser | 11 |
| Artikel 37 | Haftung bei Beschädigung | 11 |
| Artikel 38 | Wassermesserkosten | 12 |
| Artikel 39 | Unterhalt der Wassermesser | 12 |
| Artikel 40 | Messfehler | 12 |
| Artikel 41 | Prüfung der Wassermesser | 12 |
| Artikel 42 | Vergütung bzw. Nachforderungsrecht | 12 |
| VII. | Hausinstallationen | 12 |
| Artikel 43 | Begriff Hausinstallation | 12 |
| Artikel 44 | Technische Vorschriften für Hausinstallationen | 12 |
| Artikel 45 | Prüfung der Hausinstallationen | 13 |
| Artikel 46 | Mangelhafte Hausinstallationen | 13 |
| Artikel 47 | Wasser zu Kühlzwecken | 13 |
| Artikel 48 | Chemische Wasserbehandlung | 13 |
| VIII. | Anschlussgebühren, Beiträge und Wasserbezug ab Hydrant | 13 |
| Artikel 49 | Mehrwertsteuer | 13 |
| Artikel 50 | Anschlussgebühr | 13 |
| Artikel 51 | Ausserordentliche Gebühren | 14 |
| Artikel 52 | Ausserordentlicher Beitrag | 14 |
| Artikel 53 | Bauwasserkosten (nur bei Neubauten) | 14 |
| Artikel 54 | Wasserbezug ab Hydrant | 14 |
| IX. | Lieferungsbestimmungen | 14 |
| Artikel 55 | Berechnung Wasserbezug | 14 |
| Artikel 56 | Pauschalbetrag | 14 |
| Artikel 57 | Tariffestsetzung | 15 |
| Artikel 58 | Rechnungsstellung, Wasserbezug und Grundgebühr | 15 |
| Artikel 59 | Bestandteil Anschlussbewilligung | 15 |
| Artikel 60 | Beginn Wasserlieferung | 15 |
| Artikel 61 | Einstellung Wasserleitung | 15 |
| Artikel 62 | Eigentumsverhältnisse nach Einstellung der Wasserlieferung | 15 |
| X. | Straf- und Schlussbestimmungen | 16 |
| Artikel 63 | Widerhandlungen | 16 |
| Artikel 64 | Streitfälle | 16 |
| Artikel 65 | Aufhebung bisheriger Regelungen | 16 |
| Artikel 66 | Gültigkeit | 16 |
| Artikel 67 | Tarifblatt der Wasserversorgung Schachen | 17 |



Reglement Über die Abgabe von Wasser aus der Wasserversorgungsgenossenschaft Schachen vom 24. November 2020

Die Wasserversorgungsgenossenschaft Schachen (nachfolgend WVSch genannt) erlässt, gestützt auf das kantonale Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG) vom 20. Januar 2003, (Stand 1. Juni 2015) nachstehendes Reglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Rechtsform

Die WVSch ist eine Genossenschaft im Sinne des Art. 828 OR mit Sitz in 6105 Schachen, Gemeinde Werthenstein. Sie betreibt eine Wasserversorgung im Sinne des Wasserversorgungsgesetzes vom 20. Januar 2003.

Artikel 2 Umfang

1. Die WVSch umfasst alle ihr gehörenden Quellen, Quell- und Grundwasserfassungen, Pumpanlagen, Reservoirs, Leitungen, Hydranten, öffentliche Brunnen sowie die ihr dienenden Einrichtungen und Rechte.
2. Alle der WVSch gehörenden Einrichtungen dürfen nur von den Organen der WVSch oder deren Beauftragten bedient werden, ausgenommen bei Notfällen.

Artikel 3 Aufgaben

1. Die WVSch liefert auf Ersuchen, gemäss vorliegendem Reglement und nach der Leistungsfähigkeit der Anlagen, den Bezüchern für den eigenen Bedarf Trink- und Gebrauchswasser.
2. Sie sorgt gleichzeitig dafür, dass ständig eine genügende Wassermenge zu Feuerlöschzwecken bereitsteht.
3. Die Abgabe als Trinkwasser geht allen anderen Verwendungszwecken vor. Ausgenommen davon sind Brandfälle.
4. Inhaber von gewerblichen Betrieben und Industrien mit zunehmendem grossem Wasserverbrauch können wenn nötig dazu angehalten werden, selbst für die Deckung ihres Gebrauchswasserbedarfs besorgt zu sein.



II. Verhältnis zwischen Wasserversorgung und Wasserbezüger

Artikel 4 Rechtsverhältnis

1. Dieses Reglement und das jeweilige Tarifblatt bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der WV Schachen und ihren Wasserbezüger.
2. Als Wasserbezüger können einzelne od. mehrere Eigentümer (STWEG) von Grundstücken od. auch Mieter von Liegenschaften auftreten.

Artikel 5 Anschlusspflichten

Alle Grundeigentümer des versorgten Gebietes sind aus Gründen des Brandschutzes verpflichtet, das benötigte Wasser von der WVSch zu beziehen. Von dieser Bezugspflicht sind nur diejenigen entbunden, die bereits in anderer Weise mit geeignetem Wasser in genügender Menge versorgt sind.

Artikel 6 Private Grundwasserfassungen

Private Wasserversorgungsanlagen dürfen nicht mit dem Leitungsnetz der WVSch verbunden werden.

Artikel 7 Neuanschlüsse und Erweiterungen

Für den Neuanschluss einer Liegenschaft und bei jedem An-, Um- und Aufbau angeschlossener Gebäude hat der Grundeigentümer ein Gesuch bei der WVSch einzureichen. Bei Gewerbe- und Industriebauten muss das Gesuch Angaben über die Verwendung und die voraussichtliche Menge des Wassers enthalten und mit einem Situationsplan belegt werden.

Artikel 8 Einschränkung der Wasserabgabe

1. Jede Wasserverschwendung ist untersagt.
2. Die Organe der WVSch können die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen
 - a) im Falle höherer Gewalt,
 - b) bei Betriebsstörungen,
 - c) bei Wasserknappheit,
 - d) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen,
 - e) um die Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) oder aus anderen wichtigen Gründen aufrechtzuerhalten.
3. Voraussichtbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezüger bekannt gegeben.
4. Die WVSch ist um eine möglichst rasche Behebung von Unterbrüchen in der Belieferung besorgt. Sie übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen.



5. Bei Übungs- und Brandfällen steht der Wasservorrat der Feuerwehr unentgeltlich zur Verfügung. Während dieser Zeit haben die Wasserbezüger den Wasserverbrauch auf das Notwendigste zu beschränken.
6. Die Löschreserven in den Reservoirs sind jederzeit verwendungsbereit zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant.
7. Steht die Löschwasserreserve während Unterhaltsarbeiten am Reservoir oder am Leitungsnetz ganz oder teilweise nicht zur Verfügung, ist dies vorgängig der zuständigen Feuerwehr zu melden.

Artikel 9 Unberechtigter Wasserbezug

1. Für unrichtig, verspätet oder nicht nachgesuchten Wasserbezug wird der Fehlbare mit dem der WVSch entgangenen Wasserzins in doppelter Höhe belastet. Ausserdem bleibt die Anwendung des Art. 64 dieses Reglements vorbehalten. Die Strafverfolgung bleibt vorbehalten.
2. Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVSch Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Artikel 10 Handänderungen

1. Handänderungen von Grundstücken muss der bisherige Eigentümer unverzüglich und schriftlich der WVSch mitteilen. Er hat den genauen Zeitpunkt von Nutzen- und Schadenanfang und seine neue Adresse anzugeben.
2. Der neue Eigentümer tritt in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers gegenüber der WVSch ein. Alter und neuer Eigentümer haften solidarisch für alle bis zum Nutzen- und Schadenanfang aufgelaufenen Forderungen der WVSch.
3. Es ist Aufgabe des neuen Eigentümers, sich über die Bedingungen der Wasserlieferung zu erkundigen.
4. Will der neue Eigentümer dem Verkäufer den aufgelaufenen Wasserzins anrechnen, so hat einer dieser Partner das Ablesen des Wassermessers auf den Tag des Nutzen- und Schadenanfangs durch die WVSch zu veranlassen.
5. Wird dies unterlassen, erfolgt die Rechnungsstellung an den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung eingetragenen Bezüger.

Artikel 11 Haftung

1. Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haften für alle Folgen der Verletzung dieses Reglements.
2. Ein allfälliges Regressrecht gegenüber Dritten berührt die WVSch nicht.
3. Eigentümer oder Bezüger mit empfindlichen Anlagen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen Störungen, zu hohen oder zu niedrigen Druck, Wassermangel oder ungeeignete Beschaffenheit des Wassers vorzunehmen.



4. Der Eigentümer haftet der WVSch ferner für allen Schaden, den er ihr durch unsachgemässe Installationen, unrichtige Handhabung der Einrichtungen, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle sowie infolge ungenügenden Unterhaltes zufügt.

III. Wasserversorgungsanlagen und Installationen (Hauptleitungen)

Artikel 12 Begriff der Hauptleitung

1. Als Hauptleitungen gelten alle von der WVSch als solche bezeichneten, in öffentlichem und privatem Grund liegenden Leitungen, die nach Dimension und Anlage den Anschluss von Hydranten erlauben (Nennweite 100 mm und mehr).
2. Unter vertraglicher Vereinbarung kann eine Leitung, welche den Anschluss eines Hydranten erlaubt, auch als Anschlussleitung umbenannt werden (siehe Artikel 12.1).

Artikel 13 Übersichtsplan und Werkpläne

Über das Hauptleitungsnetz und die privaten Anschlussleitungen werden Übersichtspläne erstellt, aus denen Lage und Dimension der Leitung, Hydranten und Schieber ersichtlich sind. Die Pläne sind laufend nachzuführen.

Artikel 14 Hinweistafeln

Jeder Bezüger bzw. Grundeigentümer hat das Anbringen von Hinweistafeln für Schieber und Hydranten auf seinem Grundstück unentgeltlich zu ermöglichen.

Artikel 15 Projektierung und Erstellung der Hauptleitung

1. Die WVSch bestimmt den Durchmesser und die Lage der Hauptleitungen, legt die Standorte der Schieber fest, beschliesst im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, der kantonalen Gebäudeversicherung und der Feuerwehr die Anzahl der Hydranten und deren Standorte und trifft alle weiteren für die Anlagen erforderlichen Entscheide. Der Unterhalt der Hauptleitungen ist Sache der WVSch.
2. Die Hauptleitungen sind frostsicher zu verlegen.
3. Die Hauptleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden Hauptleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers (siehe auch Art. 25)

Artikel 16 Eigentum der Hauptleitung

Die Hauptleitungen sind Eigentum der WVSch, ungeachtet allfälliger Leistungen Dritter.



Artikel 17 Leitungen im Gebiet der Bauzonen

1. Die WVSch ist berechtigt, im Privatterrain oder Terrain mit Baulinien schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen in die projektierten Strassenflächen oder Trottoire einzulegen.
2. Für die Leitungsführung bedarf es der schriftlichen Genehmigung aller Parteien (Protokoll erforderlich).
3. Hauptleitungen dürfen nur in Ausnahmefällen und unter speziellen Auflagen überbaut werden.
4. Wenn eine bestehende Hauptleitung verlegt werden muss, hat der Verursacher die Kosten zu tragen.

Artikel 18 Durchleitungsrechte für Hauptleitungen

1. Wird für Hauptleitungen der WVSch privater Grund und Boden in Anspruch genommen, so müssen die Durchleitungsrechte durch Dienstbarkeitsverträge geregelt und im Grundbuch eingetragen werden. Die Grundeigentümer als Wasserbezüger der WVSch sind verpflichtet, diese Rechte unentgeltlich zu gewähren.
2. Zweigt von einer Hauptleitung auf privatem Boden die Anschlussleitung des betreffenden Grundeigentümers ab, so hat dieser das Durchleitungsrecht für die Hauptleitung unentgeltlich einzuräumen.

IV. Hydranten

Artikel 19 Erstellung und Kosten von Hydranten

1. Die Erstellung der Hydranten für den öffentlichen Betrieb ist Sache der Gemeinde, die jedoch diese Aufgabe an die WVSch überträgt.
2. Die Erstellungskosten und der Unterhalt der Hydranten gehen zu Lasten der Gemeinde.
3. Hydrantenanlagen, die ausschliesslich Industriebetrieben dienen, fallen inkl. deren Unterhalt zu ihren Lasten.
4. Das Versetzen von Hydranten infolge Umdisponierung erfolgt zu Lasten des Verursachers.

Artikel 20 Standort Hydranten

Die WVSch legt den Standort der Hydranten im Einvernehmen mit der kantonalen Gebäudeversicherung (GVL), der Feuerwehr und den Grundeigentümern schriftlich fest.



Artikel 21 Verfügbarkeit Hydranten

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr sichtbar und zugänglich sein. Einrichtungen wie Hauptschieber, Anschlussleitungsschieber, Hydranten usw. dürfen, von Notfällen abgesehen, nur durch die Organe der WVSch oder deren Beauftragten bedient werden.

V. Versorgungs- und Anschlussleitungen

Artikel 22 Begriff Versorgungs- und Anschlussleitungen

1. Als Versorgungsleitung gilt die Leitungsstrecke ab der Hauptleitung (inkl. Abzweigung und Schieber), die mehrere Bezüger versorgt.
2. Als Anschlussleitung gilt die Leitungsstrecke ab der Hauptleitung oder Versorgungsleitung inkl. Abzweigung und Schieber bis und mit dem Wassermesser.
3. Vor dem Wassermesser ist das Anzapfen der Anschlussleitung untersagt. Soweit bestehende Anschlüsse dieser Vorschrift nicht entsprechen, sind sie innert nützlicher Frist der neuen Vorschrift anzupassen.
4. Die WVSch bestimmt die Stelle und die Art des Anschlusses. Die WVSch berücksichtigt dabei so weit als möglich die Wünsche des Bezügers.
5. Jedes Grundstück ist in der Regel durch eine eigene Anschlussleitung an die Haupt- oder Versorgungsleitung anzuschliessen.

Artikel 23 Stilllegung von Versorgungs- und Anschlussleitungen

1. Unbenützte Versorgungs- und Anschlussleitungen sind ab der Hauptleitung durch Schieber oder Abtrennung stillzulegen.
2. Die Kosten der Stilllegung tragen die Eigentümer.

Artikel 24 Durchleitungsrechte für Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen

1. Der Erwerb des Durchleitungsrechtes für die Versorgungs- und/oder Anschlussleitung ist Sache des Eigentümers. Er hat sich hierüber gleichzeitig mit dem Wasseranschlussgesuch auszuweisen.
2. Eigentümer der Bezügerobjekte sind verpflichtet, das Durchleitungsrecht für Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen anderen Bezügern der WVSch zu gewähren.



Artikel 25 Leitungstiefe, Erdung

1. Alle Leitungen sind frostsicher zu verlegen.
2. Die Hausanschlussleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Werden Hausanschlussleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt, ist das allenfalls entstehende Erdungsproblem Sache des Hauseigentümers

Artikel 26 Material

Die Leitungen müssen eine genügende mechanische Festigkeit und Widerstandsfähigkeit gegen chemische Einflüsse haben. In der Regel sind Rohre von mindestens 40 mm lichter Weite zu verwenden. Die Rohrverbindungen müssen eine dauernde Dichtigkeit gewährleisten (Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfach, SVGW).

Artikel 27 Abstellschieber

Jede Versorgungs- und/oder Anschlussleitung muss mit einem Abstellschieber versehen werden. Dieser muss jederzeit sichtbar und zugänglich sein.

Artikel 28 Kosten von Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen

Die Kosten der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen inkl. Anschlussstelle und Schieber sind von den Grundstückeigentümern zu tragen.

Artikel 29 Ausführung der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen

Die Versorgungs- und Anschlussleitungen werden durch die WVSch oder durch deren Beauftragte ausgeführt oder überwacht.

Artikel 30 Kontrolle der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen unter Kontrolle der WVSch einer Druckprobe zu unterziehen.

Artikel 31 Planausführung der Versorgungs- und/oder Anschlussleitungen

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Leitungen einzumessen. Dabei ist die WVSch zu informieren und die WVSch bietet den entsprechenden Geometer auf. Die Leitungen werden auf dem Netzplan der WVSch erfasst. Die Kosten für die Einmessung trägt die WVSch.

Artikel 32 Einbau Rückflussverhinderer

Unmittelbar nach dem Wassermesser muss ein Rückflussverhinderer eingebaut werden, um einen Rückfluss in die Hauptleitung zu verhindern.



Artikel 33 Eigentum und Unterhalt der Versorgungs- u/o Anschlussleitungen

1. Die Leitungen sind Eigentum der Grundstückbesitzer und von diesen ständig in betriebsbereitem Zustand zu halten.
2. Mängel sind sofort der WVSch zu melden. Diese sind binnen der gesetzten Frist unter Kontrolle der WVSch zu beheben. Wird dies unterlassen, so ist die WVSch berechtigt, auf Kosten der Eigentümer Abhilfe zu schaffen. Für allen Schaden, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht, haften die Eigentümer.

Artikel 34 Ersetzen bei Strassenkorrekturen

Erweist sich bei Strassen- und Terrainkorrekturen, dass die Versorgungs- oder Anschlussleitungen den reglementarischen Anforderungen nicht mehr genügen (infolge Rost, ungenügender Dimension usw.), so sind die Leitungen auf Kosten der Eigentümer zu ersetzen.

VI. Wassermesser

Artikel 35 Standort der Wassermesser / Rückflussverhinderer

Der Standort des Wassermessers wird unter Berücksichtigung der Wünsche des Eigentümers von der WVSch bestimmt.

1. Er befindet sich unmittelbar nach dem Hauptabstellhahn.
2. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.
3. Der Platz für den Einbau des Wassermessers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
4. Der geplante Standort muss frostsicher und für Ablesung und Unterhaltsarbeiten stets zugänglich sein.
5. Der geplante Standort ist so vorzubereiten, dass der Wassermesser mit minimalem Aufwand installiert werden kann:
(Passstück entfernen, Wassermesser installieren, Dichtigkeitstest).
ACHTUNG: Stimmt die Vorbereitung nicht, wird der Wassermesser nicht eingebaut oder erst nach Rücksprache mit der WVSch!

Artikel 36 Eigentum der Wassermesser

Der Wassermesser bleibt Eigentum der WVSch. Daran dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden.

Artikel 37 Haftung bei Beschädigung

Der/die Grundstückseigentümer haften für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.



Artikel 38 Wassermesserkosten

Die WVSch liefert die erforderlichen Wassermesser und übernimmt den normalen Unterhalt.

Artikel 39 Unterhalt der Wassermesser

Die Erstmontage und die Revisionen jeweils nach 10 Jahren des Wassermessers gehen zu Lasten der WVSch. Vorbehalten bleiben Art. 37 und Art. 41.

Artikel 40 Messfehler

Der/die Grundstückseigentümer haben das Recht, die Prüfung eines Wassermessers zu verlangen, wenn sich Zweifel über dessen richtiges Funktionieren ergeben.

Artikel 41 Prüfung der Wassermesser

Bei der Prüfung eines Wassermessers wird eine Fehlergrenze von plus / minus 5% toleriert.

1. Liegen die Messungen innerhalb der Toleranzgrenze, trägt der Auftraggeber die Kosten der Prüfung.
- 2.1 Liegen die Messungen ausserhalb der Toleranzgrenze und es wird mehr Verbrauch angezeigt, so trägt die WVSch die Kosten der Prüfung.
- 2.2 Liegen die Messungen ausserhalb der Toleranzgrenze und es wird weniger Verbrauch angezeigt, so tragen der/die Auftraggeber die Kosten der Prüfung.

Artikel 42 Vergütung bzw. Nachforderungsrecht

1. Ergibt die Prüfung, dass der Wassermesser eine Abweichung von mehr als 5% anzeigt, so wird dem Bezüger der für das laufende und das vorausgegangene Jahr zu viel berechnete Wasserzins zurückvergütet, bzw. die WVSch hat für den gleichen Zeitraum ein Nachforderungsrecht.
2. Ist keine Ablesung des Wassermessers infolge Totalausfall möglich, so errechnet sich der Wasserbezug für das laufende Jahr nach dem durchschnittlichen Bezug der vorangegangenen drei Rechnungsjahre. Fehlen vorangegangene Rechnungsjahre, so wird nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Objekte berechnet.

VII. Hausinstallation

Artikel 43 Begriff Hausinstallation

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile nach dem Wassermesser bezeichnet.

Artikel 44 Technische Vorschriften für Hausinstallationen

Für Projektierung, Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen sind die Leitsätze des Schweiz. Vereins für Gas- und Wasserfach (SVGW) massgebend.



Artikel 45 Prüfung der Hausinstallationen

1. Jede Hausinstallation kann von Organen der WVSch oder deren Beauftragten geprüft werden. Diese sind berechtigt, die Installationen einer Druckprobe zu unterziehen.
2. Durch die Prüfung übernimmt die WVSch jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführte Arbeit. Dieser wird dadurch seiner Haftpflicht nicht enthoben.

Artikel 46 Mangelhafte Hausinstallationen

Bei vorschriftswidrig oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Eigentümer auf schriftliche Aufforderungen der WVSch hin die Mängel innert einer gesetzten Frist zu beheben. Unterlässt er dies, so ist die WVSch berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers zu beheben.

Artikel 47 Wasser zu Kühlzwecken

Bei hohem Wasserverbrauch, z.B. von Kühlanlagen, sind grundsätzlich Rückkühlanlagen anzustreben. Für Grossanlagen kann die WVSch solche vorschreiben.

Artikel 48 Chemische Wasserbehandlung

Chemische Wasserbehandlungsanlagen dürfen nur installiert werden, wenn sie vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt sind und die kantonale Installationsbewilligung vorliegt.

VIII. Anschlussgebühren, Beiträge und Wasserbezug ab Hydrant

Artikel 49 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement (inkl. Tarifblatt) verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Artikel 50 Anschlussgebühr

1. Für jeden Neuanschluss und für jeden An-, Um- und Aufbau angeschlossener Gebäude wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
 - a) Für Neuanschlüsse:
12‰ der Gebäudeversicherungssumme (exkl. Zubehör).
 - b) Für Neubauten anstelle von Altbauten, für die der WVSch bereits eine Anschlussgebühr bezahlt wurde:
12‰ der Gebäudeversicherungssumme des Neubaus (exkl. Zubehör), wobei die bereits bezahlte Anschlussgebühr angerechnet wird.
 - c) Für An-, Um- und Aufbauten sowie zusätzliche freistehende Kleinbauten:
12‰ des Differenzbetrages zwischen den Gebäudeversicherungssummen (exkl. Zubehör) vor und nach der baulichen Veränderung.



2. Die Anschlussgebühr ist folgendermassen zu entrichten:
Bei Erteilung der Anschlussbewilligung ist die berechnete Anschlussgebühr als Akontozahlung fällig. Die endgültige Rechnungsstellung erfolgt nach Bekanntgabe der rechtskräftigen Gebäudeversicherungsschätzung. Die Restanz ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung zu bezahlen.
3. Bei mehreren Grundeigentümern haften die Eigentümer für die Anschlussgebühren solidarisch.

Artikel 51 Ausserordentliche Gebühren

Liegenschaften, die nicht an das Leitungsnetz der WVSch angeschlossen sind, aber vom Hydrantenrabatt profitieren, müssen gemäss Tarifblatt WVSch eine jährliche Gebühr entrichten.

Artikel 52 Ausserordentlicher Beitrag

Die WVSch ist berechtigt, bei Inanspruchnahme besonders aufwendiger Anlagen zur Anschlussgebühr einen ausserordentlichen Beitrag zu verlangen. Das gleiche Recht steht ihr zu, wenn der Anschluss Investitionen erfordert, die in einem Missverhältnis zur Anschlussgebühr und zum Wasserzins stehen.

Artikel 53 Bauwasserkosten (nur bei Neubauten)

Der Bauwasserpreis berechnet sich nach den Baukosten gemäss Baueingabe. Der Preis pro Fr. 100'000.-- Baukosten wird im Tarifblatt festgelegt und mit den Anschlussgebühren in Rechnung gestellt.

Artikel 54 Wasserbezug ab Hydrant

1. Ein Wasserbezug ab Hydrant ist nur zulässig, wenn er von einem Mitglied des Vorstandes der WVSch bewilligt worden ist.
2. Für Bezüge unter 30 m³ wird ein Pauschalbetrag gemäss Tarifblatt verrechnet.
3. Für Bezüge über 30 m³ oder über einen längeren Zeitraum, wird ein Wasserzähler eingebaut. Dem Bezüger werden der Verbrauch und die Montagekosten in Rechnung gestellt.

IX. Lieferungsbestimmungen

Artikel 55 Berechnung Wasserbezug

Die Berechnung des Wasserbezuges erfolgt auf Grund der Messung mit dem Wassermesser.

Artikel 56 Pauschalbezug

Bei geringen zu erwartenden Bezugsmengen kann die WVSch einen Pauschalbetrag in Rechnung stellen.



Artikel 57 Tariffestsetzung

Die Festsetzung des Tarifs für den Wasserbezug erfolgt nach Beschlussfassung der Generalversammlung. Die aktuellen Tarife sind im nachstehenden Tarifblatt aufgeführt.

Artikel 58 Rechnungsstellung, Wasserbezug und Grundgebühr

Die Grundgebühr und der ermittelte Wasserbezug wird jährlich auf Mitte Jahr in Rechnung gestellt. Auf Anfang Jahr kann gemäss dem zu erwartenden Wasserbezug eine Akontozahlung in Rechnung gestellt werden. Diese Zahlung wird mit der Mitte Jahr fälligen Rechnung verrechnet. Zahlungsfrist ist 30 Tage, nach Ablauf dieser Frist wird der gesetzliche Verzugszins von 5% berechnet. Wird die Rechnung nicht bezahlt, kann die WVSch die Wasserlieferung sistieren oder im Wiederholungsfalle ganz einstellen.

Artikel 59 Bestandteil der Anschlussbewilligung

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements bilden einen integrierenden Bestandteil der Anschlussbewilligung.

Artikel 60 Beginn der Wasserlieferung

Die Wasserlieferung beginnt nach erteilter Anschlussbewilligung und Bezahlung der Anschlussgebühren (mindestens Akontozahlung) mit der Lieferung von Bauwasser über den Bauwasseranschluss.

Bestehen noch weitere unbezahlte Rechnungen zu Gunsten der WV, sind diese vor der ersten Wasserlieferung zu begleichen.

Artikel 61 Einstellung der Wasserlieferung

1. Die WVSch ist berechtigt, die Wasserlieferung jederzeit ohne Kündigung und ohne Entschädigungspflicht einzustellen, falls der Eigentümer dem vorliegenden Wasserabgabereglement trotz Mahnung zuwiderhandelt oder wenn er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
2. Wird das Wasser bleibend einem bisherigen Versorgungsobjekt entzogen, so hat der Eigentümer alle durch die Trennung der Anschlussleitung von der Hauptleitung entstehenden Kosten zu übernehmen.
3. Wird das Wasser vorübergehend entzogen, so wird der Schieber plombiert. Der Eigentümer ist für jede Verletzung der Plombage oder Abstellvorrichtung, sei sie durch ihn oder durch Drittpersonen erfolgt, verantwortlich und haftbar.

Artikel 62 Eigentumsverhältnisse nach Einstellung der Wasserlieferung

Wird eine Wasserlieferung eingestellt, so bleibt die Verfügung über die Versorgungs- und/oder Anschlussleitung, den Wassermesser und den Schieber bis zum Zeitpunkt der Abtrennung der Versorgungs- und/oder Anschlussleitung von der Hauptleitung ausschliesslich Sache der WVSch. Dienen die Leitungen mehreren Eigentümern, so bleiben sie bestehen und die WVSch übt an ihr weiter die gleichen Rechte aus wie zur Zeit der bewilligten Wasserlieferung.



X. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 63 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen werden von der WVSch dem zuständigen Amtsstatthalter zur Anzeige gebracht.

Artikel 64 Streitfälle

Über Streitigkeiten, die zwischen der WVSch und den Vertragspartnern aus der Handhabung dieses Reglementes entstehen, befindet die Generalversammlung. Der Gerichtsstand ist in jedem Falle Werthenstein.

Artikel 65 Aufhebung bisheriger Regelungen

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes wird das Reglement über die Abgabe von Wasser aus der WVSch vom 26. Juni 2018 aufgehoben.

Artikel 66 Gültigkeit

Dieses Reglement wurde an der schriftlichen Generalversammlung vom 24. November 2020 genehmigt und tritt per 25. November 2020 in Kraft.

Schachen, 26. Oktober 2021

Namens der Wasserversorgungsgenossenschaft Schachen

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink that reads "Tanner Pius". The signature is written in a cursive style.

Tanner Pius

Der Kassier:

A handwritten signature in black ink that reads "Dani Aregger". The signature is written in a cursive style.

Aregger Dani



Artikel 67 Tarifblatt der Wasserversorgung Schachen (exkl. MWST) (gültig ab 25. November 2020)

1. Grundgebühr pro Jahr

| | | |
|-------------------------|-----------|-----------|
| Wassermesser ¾ Zoll | | Fr. 55.— |
| | mit M-Bus | Fr. 65.— |
| Wassermesser 1 Zoll | | Fr. 66.— |
| | mit M-Bus | Fr. 76.— |
| Wassermesser 1 1/4 Zoll | | Fr. 77.— |
| | mit M-Bus | Fr. 87.— |
| Wassermesser 1 1/2 Zoll | | Fr. 88.— |
| | mit M-Bus | Fr. 98.— |
| Wassermesser 2 Zoll | | Fr. 110.— |
| | mit M-Bus | Fr. 120.— |

2. Wasserpreis

| | | |
|----------------------------------------|-----------------|----------|
| a) Wasserpreis pro m ³ | ab 1. Juli 2016 | Fr. 1.— |
| b) Bauwasser pro 100'000 Fr. Baukosten | | Fr. 30.— |

3. Wasserbezug ab Hydrant

| | | |
|-----------------------------------------------------------|--|-------------------------------|
| a) Unter 30 m ³ Verbrauch | | Pauschal Fr. 50.— |
| b) Über 30 m ³ Verbrauch (über Wasserzähler) | | Verbrauchs- und Montagekosten |

4. Zählerablesung und Rechnungsstellung

| | |
|---------------------------------------------------------------|-------------|
| a) die Ablesung des Wassermessers erfolgt auf Ende Juni | 1x pro Jahr |
| b) die Rechnungsstellung erfolgt jeweils im September/Oktober | 1x pro Jahr |
| c) eine Akontozahlung kann auf Anfang Jahr erfolgen | 1x pro Jahr |

5. Anschlussgebühr

Der Anschlussbeitrag für jedes einzelne Objekt beträgt 12% der kantonalen Gebäudeversicherungssumme zuzüglich MWST. Die provisorische Ermittlung der Anschlussgebühr wird aufgrund der in der Baueingabe enthaltenen Kostensumme vorgenommen und ist als Akontozahlung nach erfolgter Anschlussbewilligung zu leisten. Nach Bezahlung der Anschlussgebühr erfolgt der Anschluss an das Hauptleitungsnetz **inkl. Bauwasseranschluss**. Sobald die definitive Gebäudeversicherungssumme vorliegt, wird die Differenz der provisorischen Anschlussgebühr und der definitiven Gebäudeversicherungssumme in Rechnung gestellt (Art. 50).

6. Gültigkeit

Diese Tarife gelten für Neuanschlüsse/Erweiterungen ab dem 25. November 2020.
Für bestehende Abonnenten wird der Tarif für den Verbrauch ab der nächsten Ablesung verwendet.